

Ordnung des Instituts für Personalentwicklung und Lebenslanges Lernen der Hochschule Weserbergland

§ 1 Organisationsform

Das Institut für Personalentwicklung und Lebenslanges Lernen ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule Weserbergland (HSW).

§ 2 Aufgaben

(1) Das Institut nimmt Aufgaben in Forschung, Entwicklung und Beratung wahr.

Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2, Abs. 1 werden folgende Ziele verfolgt:

- a) Entwicklung neuer Ansätze in den Themenfeldern Personalentwicklung und Lebenslanges Lernen und deren wissenschaftlich begleitete Erprobung im Rahmen von Modellprojekten einschließlich der Umsetzung von Ergebnissen in der Lehre und in der Weiterbildung;
- b) Entwicklung und Durchführung von berufsbegleitenden Zertifikatsprogrammen sowie die Entwicklung von Bachelor- und Masterstudiengängen unter Berücksichtigung organisatorischer und methodisch-didaktischer Anforderungen des lebenslangen Lernens in Kooperation mit den Fachbereichen der HSW;
- c) Entwicklung und Durchführung von Weiterbildungsangeboten;
- d) Beratung von Unternehmen im Themenfeld Personalentwicklung und Lebenslanges Lernen;
- e) Organisation eines Dialoges zwischen Forschung und Praxis in den Themenfeldern Personalentwicklung und Lebenslanges Lernen;
- f) Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und hochschulischer Bildung im Sinne der „Offenen Hochschule“;
- g) Entwicklung von Verfahren zur Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen;
- h) Integration von E-Learning in die methodisch-didaktischen Konzepte der Studiengänge und Weiterbildungsangebote in Kooperation mit dem Forschungsbereich E-Learning.

§ 3 Ausstattung

(1) Dem Institut werden gemäß Errichtungsbeschluss des Präsidiums Stellen, Ausgabenmittel für Personal, Sachmittel sowie Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände gemäß Anlage zugeordnet.

(2) Das Präsidium beschließt die Fortschreibung der Ausstattung des Instituts.

§ 4 Leitung des Instituts

(1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Institutsleiter¹.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit sind hier und im Folgenden nicht die männliche und weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Personenbezogene Aussagen gelten aber stets für Frauen und Männer.

- (2) Der Institutsleiter wird auf Vorschlag der Forschungskommission vom Präsidium für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Eine Wiederberufung ist möglich.
- (3) Der Leiter kann im Einvernehmen mit dem Präsidium einen Stellvertreter aus der Gruppe der Professoren berufen. Die Amtszeit des Stellvertreters beträgt 3 Jahre. Eine Wiederberufung ist möglich.
- (4) Der Leiter entscheidet nach Maßgabe des Errichtungsbeschlusses sowie der Ziel- und Leistungsvereinbarungen über die Aufgabenerfüllung des Instituts und über die Zuordnung der dem Institut zur Verfügung stehenden Mittel. Er vertritt das Institut innerhalb und außerhalb der HSW, führt dessen laufende Geschäfte und nimmt die Zuständigkeiten in Personal- und Organisationsangelegenheiten wahr. Ihm obliegt die Koordination mit dem Präsidium und den Fachbereichen der HSW.
- (5) Das Präsidium hat gegenüber der Institutsleitung ein umfassendes Informationsrecht in Bezug auf wichtige Entscheidungen. Bezüglich Personalentscheidungen hat das Präsidium ein Vetorecht.

§ 5 Beirat

- (1) Für das Institut kann ein Beirat einberufen werden. Eine Berufung in den Beirat erfolgt einvernehmlich durch das Präsidium und die Institutsleitung. Die Amtszeit von Beiräten beträgt 3 Jahre. Eine Wiederberufung ist möglich.
- (2) Die Aufgabe des Beirats ist die Beratung des Instituts bei der inhaltlichen Schwerpunktbildung und der strategischen Ausrichtung. In den Beirat sollen daher ausgewiesene Fachleute im Themenfeld Personalentwicklung und lebenslanges Lernen aus Wissenschaft und Praxis berufen werden. Sowohl Externe als auch Angehörige der HSW können in den Beirat berufen werden.
- (3) Die Arbeit im Beirat ist ehrenamtlich, eine Aufwandsentschädigung kann gezahlt werden.
- (4) Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr, durch Einladung der Institutsleitung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung des Errichtungsbeschlusses des Präsidiums in Kraft.

Anlage gemäß § 3 Abs. 1:

Zuordnung von Stellen:

Eine Stelle (100%) wissenschaftliche Mitarbeit

Laufende Haushaltsmittel werden dem Institut jährlich durch das Präsidium zugeordnet.

Die Unterbringung des Instituts erfolgt in Räumen der HSW.

Das Präsidium stellt die Mittel für die Beschaffung des Inventars zur Verfügung.